-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	11.05.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	03.11.1999

3. Instanz

Datum	13.12.2000

Die Revision des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 3. November 1999 wird zurÃ¼ckgewiesen. Der KlÃ¤ger hat die auÃ□ergerichtlichen Kosten des Beklagten auch fÃ¼r das Revisionsverfahren zu erstatten. Im Ã¼brigen sind Kosten nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Die Beteiligten streiten um die RechtmÃ¤Ã□igkeit von MaÃ□nahmen der WirtschaftlichkeitsprÃ¼fung und â□□ vorab â□□ um die ZulÃ¤ssigkeit von Klage und Berufung.

Der KlÃ¤ger nimmt seit 1984 als Arzt fÃ¼r Allgemeinmedizin an der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung teil. Auf Antrag der zu 5. beigeladenen KassenÃ¤rztlichen Vereinigung (KÃ□V) und der Krankenkassen (Beigeladene zu 1. bis 4. sowie zu 6. und 7.) wurden fÃ¼r die Quartale II/1995 und IV/1995 Verfahren zur PrÃ¼fung der Wirtschaftlichkeit seiner Behandlungsweise eingeleitet. Mit Schreiben vom 21. September 1995 teilte Rechtsanwalt L. unter dem Briefkopf

"RechtsanwÃ¤lte T. L. S. B. " dem PrÃ¼fungsausschuÃ mit, daÃ der KlÃ¤ger ihn mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt habe und bat um Ãbersendung weiterer Unterlagen. Kurz darauf Ã¼bermittelte er eine am 25. September 1995 auf diese RechtsanwÃ¤lte ausgestellte formularmÃ¤Ãige "ProzeÃvollmacht gemÃ¤Ã Â§Â§ 81 ff ZPO" des KlÃ¤gers "in Sachen Dr. med. W â¦/. KVSH wegen HonorarkÃ¼rzung Quartal 2/95"; die Formularvollmacht erstreckte sich nach ihrem vorgedruckten Text ua auf die "Entgegennahme von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen, Einlegung und RÃ¼cknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und RÃ¼cknahme von Widerklagen â auch in Ehesachen".

Nachdem eine WirtschaftlichkeitsprÃ¼fung auch fÃ¼r das Quartal IV/1995 beantragt worden war, meldete sich Rechtsanwalt L. fÃ¼r den KlÃ¤ger bei dem PrÃ¼fungsausschuÃ unter Vorlage einer weiteren ProzeÃvollmacht vom 13. MÃ¤rz 1996 mit gleichem Textvordruck "in Sachen â¦/. KVSH wegen HonorarkÃ¼rzung Quartal IV/95". Der PrÃ¼fungsausschuÃ setzte mit Bescheiden vom 10. Oktober 1995 und 15. April 1996 HonorarkÃ¼rzungen in HÃ¶he von insgesamt 16.040,20 DM fest. Die von den BevollmÃ¤chtigten dagegen eingelegten WidersprÃ¼che wies der beklagte BeschwerdeausschuÃ gemeinsam mit ausfÃ¼hrlich begrÃ¼ndetem Widerspruchsbescheid vom 2. April 1997 zurÃ¼ck.

Am 23. April 1997 ist beim Sozialgericht (SG) unter dem Briefkopf "RechtsanwÃ¤lte T. L. A. S. " eine von Rechtsanwalt S. unterzeichnete, "im Namen und mit Vollmacht des KlÃ¤gers" erhobene Klage eingegangen, die auf Aufhebung des Bescheides des Beklagten gerichtet war. Die Klageschrift hat keine BegrÃ¼ndung enthalten, und ihr war keine ProzeÃvollmacht beigefÃ¼gt. Der Kammervorsitzende hat die ProzeÃbevollmÃ¤chtigten mit der BestÃ¤tigung des Klageeingangs zugleich aufgefordert, eine Vollmacht vorzulegen. Durch VerfÃ¼gung vom 7. August 1997 hat er weiter mitgeteilt, daÃ mangels Vorliegens einer KlagebegrÃ¼ndung eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid erwogen werde, wozu Gelegenheit zur Stellungnahme eingerÃ¤umt werde. Nachdem hierzu keine ÃuÃerung von seiten des BevollmÃ¤chtigten eingegangen war, hat sich der Kammervorsitzende mit Richterbrief vom 5. MÃ¤rz 1999 erneut an die BevollmÃ¤chtigten gewandt: FÃ¼r das Klageverfahren liege noch keine Vollmacht vor; vorsorglich werde darauf aufmerksam gemacht, daÃ die im Verwaltungsverfahren eingereichte Vollmacht "nicht als ausreichend angesehen" werde; nach Â§ 73 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) sei die Vollmacht zu den "Akten" zu reichen, worunter die Gerichtsakten und nicht die Verwaltungsakten zu verstehen seien, wie das Bundessozialgericht (BSG) mit Urteil vom 15. August 1991 -12 RK 39/90 â entschieden habe; zur Vorlage einer ProzeÃvollmacht werde eine Frist bis zum 30. April 1999 gesetzt; nach erfolglosem Ablauf der Frist werde die Klage ggf als unzulÃ¤ssig abgewiesen.

Nachdem auch in der Folgezeit eine Reaktion der fÃ¼r den KlÃ¤ger auftretenden BevollmÃ¤chtigten unterblieben ist, hat das SG die Klage mit Gerichtsbescheid vom 11. Mai 1999 mangels Vorliegens einer ProzeÃvollmacht als unzulÃ¤ssig abgewiesen und zur BegrÃ¼ndung seine Auffassung, daÃ die im Verwaltungsverfahren eingereichten Vollmachten nicht ausreichten, untermauert.

Am 14. Juni 1999 ist bei dem Landessozialgericht (LSG) unter dem Briefkopf "T. L.

RechtsanwÃ¤lte" eine "im Namen und mit Vollmacht des KlÃ¤gers" gegen den Gerichtsbescheid eingelegte Berufung eingegangen. Der als "fristwahrend" bezeichneten Berufungsschrift waren weder Vollmacht noch BegrÃ¼ndung beigefÃ¼gt. Mit VerfÃ¼gung vom 21. Juli 1999 hat der Senatsvorsitzende dem BevollmÃ¤chtigten eine KurzÃ¤uÃerung des Beklagten zur Kenntnisnahme mit dem Zusatz Ã¼bersandt "FÃ¼r den Fall, daÃ das Berufungsverfahren durchgefÃ¼hrt werden soll, wird um Ãbersendung einer BegrÃ¼ndung bis spÃ¤testens am 30. August 99 gebeten". Mit VerfÃ¼gung vom 15. Oktober 1999 (ausgefÃ¼hrt per Telefax) hat der Berichterstatter dem BevollmÃ¤chtigten aufgegeben, bis zum Beginn der fÃ¼r den 3. November 1999 anberaumten Berufungsverhandlung eine ProzeÃvollmacht des KlÃ¤gers im Original zu den Gerichtsakten zu reichen; anderenfalls sei mit einer Verwerfung der Berufung als unzulÃ¤ssig zu rechnen. In der mÃ¼ndlichen Verhandlung ist fÃ¼r den KlÃ¤ger Rechtsanwalt L. erschienen, hat eine 12-seitige BerufungsbegrÃ¼ndungsschrift Ã¼berreicht und erklÃ¤rt, daÃ er keine Vollmacht vorlegen kÃ¶nne, auch nicht fÃ¼r das Berufungsverfahren. Er hat die Auffassung vertreten, daÃ eine schriftliche Vollmacht nicht vorzulegen sei und dieses mit RechtsausfÃ¼hrungen begrÃ¼ndet.

Das LSG hat daraufhin die Berufung als unzulÃ¤ssig verworfen: Auch fÃ¼r das Berufungsverfahren fehle bis zur VerkÃ¼ndung der Entscheidung die erforderliche schriftliche Vollmacht. Dem RechtsmittelklÃ¤ger sei in beiden Instanzen eine angemessene Frist zur Vorlage der Vollmacht gesetzt worden, ohne daÃ er dem nachgekommen sei. Schriftliche Vollmacht und deren Einreichung zu den Gerichtsakten seien im SozialgerichtsprozeÃ Wirksamkeitsvoraussetzungen fÃ¼r die Vornahme von ProzeÃhandlungen und hÃ¤tten nicht nur die Funktion eines Beweismittels fÃ¼r die BevollmÃ¤chtigung. Wegen der Systematik des Â§ 73 Abs 4 Satz 1 SGG, des Amtsermittlungsgrundsatzes und der Fassung des Â§ 73 Abs 2 SGG seien die Â§Â§ 80, 88 ZivilprozeÃordnung (ZPO) im sozialgerichtlichen Verfahren nicht anwendbar. Bei Schaffung des SGG habe man nicht auf Â§ 88 Abs 2 ZPO verwiesen, weil dieser seinerzeit nur in Zivilprozessen mit Anwaltszwang gegolten habe. Â§ 166 SGG regele Vergleichbares nur fÃ¼r das Revisionsverfahren, ohne daÃ auch dort die Stellung des Rechtsanwaltes als Organ der Rechtspflege von Belang sei. Die ergÃ¤nzende Anwendung des Â§ 88 Abs 2 ZPO durch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) beruhe auf der von Â§ 73 SGG abweichenden Ausgestaltung des Â§ 67 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Im sozialgerichtlichen Verfahren bestehe auch keine Pflicht des Gerichts, zB durch Anordnung des persÃ¶nlichen Erscheinens des KlÃ¤gers zu klÃ¤ren, ob der fÃ¼r ihn auftretende Rechtsanwalt tatsÃ¤chlich bevollmÃ¤chtigt sei. Die AufklÃ¤rungspflicht erstrecke sich nicht auf unsachgemÃ¤Ãe ProzeÃfÃ¼hrung und diene nicht dazu, das VerhÃ¤ltnis zwischen ProzeÃbevollmÃ¤chtigten und Vollmachtgeber auszuforschen. Die im Verfahren vor dem PrÃ¼fungsausschuÃ vorgelegten Vollmachten reichten fÃ¼r das gerichtliche Verfahren nicht aus, da sie weder eine zutreffende Bezeichnung der Beteiligten noch des Verfahrensgegenstandes enthielten und zudem nicht zu den Gerichtsakten gereicht worden seien. DaÃ die Formularvollmacht "zur Einlegung von Rechtsmitteln" bevollmÃ¤chtige, helfe nicht weiter, weil eine Klage kein Rechtsmittel sei. UmstÃ¤nde, die auf Schwierigkeiten des Rechtsanwaltes hindeuteten, sich fÃ¼r das gerichtliche Verfahren eine neue

Vollmachtsurkunde zu beschaffen, seien nicht ersichtlich. Die Zweifel des SG hinsichtlich der Vollmacht seien berechtigt gewesen, da der ProzeÃ□bevollmÃ¤chtigte diese trotz zweier Nachfragen nicht beigebracht habe (Urteil vom 3. November 1999).

Gegen dieses Urteil richtet sich die vom LSG zugelassene Revision des KlÃ¤gers, mit der er rÃ¼gt, Â§ 73 Abs 4 Satz 1 SGG regele mit seiner Verweisung auf Â§Â§ 81 und 84 bis 86 ZPO lediglich den Umfang und die Wirkungen der Vollmacht, besage aber nichts Ã¼ber die an eine Vollmacht zu stellenden Anforderungen. Die ZPO-Bestimmungen zu Erteilung und Nachweis der Vollmacht blieben deshalb darÃ¼ber hinaus ergÃ¤nzend anwendbar. Da Â§ 73 SGG selbst nicht die Rechtsfolge regele, wenn eine schriftliche Vollmacht weder zu den Akten gelange noch zur Niederschrift bei Gericht erklÃ¤rt werde, finde Ã¼ber Â§ 202 SGG die Bestimmung des Â§ 89 ZPO Anwendung. DaÃ□ die schriftliche Vollmacht Wirksamkeitsvoraussetzung fÃ¼r ProzeÃ□handlungen sei, Ã¼berzeuge nicht, da die Vorlage dann konstitutive Wirkung hÃ¤tte und Mitteilungen des Gerichts bis zur Vorlage der Vollmacht an den Beteiligten direkt gerichtet werden mÃ¼Ã□ten. Richtigerweise sei alleiniger AnknÃ¼pfungspunkt fÃ¼r die Zurechnung von ProzeÃ□handlungen die vom Vertretenen wirksam â□□ ggf auch mÃ¼ndlich â□□ erteilte Vollmacht. Die Schriftform diene nur dem (vereinfachten) Nachweis, ansonsten sei die Vertretungsberechtigung mit sÃ¤mtlichen Beweismitteln nachweisbar. Die das sozialgerichtliche Verfahren prÃ¤gende Untersuchungsmaxime widerspreche nicht der Anwendung der Â§Â§ 80 bis 89 ZPO insgesamt, wie durch Â§ 202 SGG deutlich werde. Auch nach Â§ 88 Abs 2 1. Halbsatz ZPO sei der Mangel der Vollmacht von Amts wegen zu berÃ¼cksichtigen; sein 2. Halbsatz knÃ¼pfe dann an diesen Grundsatz an. â□□ Das SG habe zudem nicht durch Gerichtsbescheid entscheiden dÃ¼rfen, sondern hÃ¤tte zunÃ¤chst den Sachverhalt von Amts wegen erforschen mÃ¼ssen. Es sei mit dem Amtsermittlungsgrundsatz unvereinbar, eine materiell gesetzwidrige Rechtslage herbeizufÃ¼hren, obwohl durch Anfrage an den KlÃ¤ger ohne weiteres die Frage der Vollmachtserteilung hÃ¤tte geklÃ¤rt werden kÃ¶nnen. Der BevollmÃ¤chtigte habe zudem im Verwaltungsverfahren wirksame Vollmachten vorgelegt, die im anschlieÃ□enden sozialgerichtlichen Verfahren gÃ¼ltig geblieben seien. Der inhaltliche Umfang dieser Vollmachten sei durch Â§ 81 ZPO bestimmt und schlieÃ□e daher die Klageerhebung mit ein. Selbst im Revisionsverfahren sei eine schriftliche Vollmacht noch beachtlich, wenn sie zwar in den Tatsacheninstanzen nicht vorgelegt, aber rechtzeitig ausgestellt worden sei. Da Â§ 81 ZPO auch zur Bestellung eines Vertreters berechtige, sei im Ã¼brigen unerheblich, daÃ□ Rechtsanwalt S. erst nach Erteilung der Vollmacht in die Kanzlei eingetreten sei.

Nachdem auch in dem im April 2000 anhÃ¤ngig gemachten Revisionsverfahren trotz Anforderung vom 4. August und Erinnerung vom 9. September 2000 der von KlÃ¤gerseite zunÃ¤chst keine schriftliche ProzeÃ□vollmacht zu den Gerichtsakten eingereicht worden war, hat der Senat mit Schreiben vom 20. November 2000 Gelegenheit gegeben, dieses bis spÃ¤testens zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 13. Dezember 2000 nachzuholen. Am 7./8. Dezember 2000 ist daraufhin eine auf Rechtsanwalt L. lautende ProzeÃ□vollmacht des KlÃ¤gers "vom 31. 11. 00" beim BSG eingegangen.

Der KlÃ¤ger beantragt,
das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 3. November 1999 und den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Kiel vom 11. Mai 1999 aufzuheben sowie den Beklagten unter Aufhebung seines Bescheides vom 2. April 1997 zu verpflichten, Ã¼ber seine â des KlÃ¤gers â WidersprÃ¼che gegen die Bescheide des PrÃ¼fungsausschusses vom 10. Oktober 1995 und vom 15. April 1996 erneut zu entscheiden, hilfsweise,
das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 3. November 1999 aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurÃ¼ckzuverweisen.

Der Beklagte und die Beigeladenen Ã¤uÃern sich im Revisionsverfahren nicht.

II

Die nach Nachreichung einer ProzeÃvollmacht im Revisionsverfahren zulÃ¤ssige Revision des KlÃ¤gers (Â§ 166 Abs 1 iVm Â§ 73 Abs 2 SGG) ist unbegrÃ¼ndet.

Das angefochtene Urteil des LSG ist nicht zu beanstanden. Die Vorinstanzen waren mit RÃ¼cksicht auf ergangene hÃ¶chstrichterliche Rechtsprechung berechtigt, Klage und Berufung als unzulÃ¤ssig zu verwerfen, weil der fÃ¼r den KlÃ¤ger im Rechtsstreit auftretende anwaltliche ProzeÃbevollmÃ¤chtigte bis zur jeweiligen gerichtlichen Entscheidung keine schriftliche ProzeÃvollmacht zu den Gerichtsakten eingereicht hatte. Eine SachprÃ¼fung materiell-rechtlicher Fragen des Rechts der WirtschaftlichkeitsprÃ¼fung, die Ausgangspunkt des Rechtsstreits gewesen sind, ist dem Senat bei alledem verschlossen.

GemÃ¤Ã Â§ 73 Abs 1 Satz 1 SGG kÃ¶nnen sich die Beteiligten eines sozialgerichtlichen Verfahrens in jeder Lage des Verfahrens durch prozeÃfÃ¤hige BevollmÃ¤chtigte vertreten lassen. Wie Â§ 73 Abs 2 Satz 1 Halbsatz 1 SGG bestimmt, ist die Vollmacht schriftlich zu erteilen und bis zur VerkÃ¼ndung der Entscheidung zu den Akten einzureichen (sofern sie â was vorliegend nicht in Rede steht â nicht zur Niederschrift des Gerichts erteilt wird (Abs 2 Satz 1 Halbsatz 2 aaO)). "Akten" iS dieser Vorschrift sind die Gerichtsakten; denn sie regelt die ProzeÃvertretung vor Gericht und spricht von der VerkÃ¼ndung einer Entscheidung, womit die nÃ¤chstfolgende Gerichtsentscheidung gemeint ist (so bereits das von den Vorinstanzen zitierte Urteil des BSG (12. Senat) vom 15. August 1991 SozR 3-1500 Â§ 73 Nr 2 S 3 f, insoweit wiederum unter Hinweis auf BSG (11a Senat) SozR 1500 Â§ 73 Nr 5). Nur bei Ehegatten und Verwandten in gerader Linie kann gemÃ¤Ã Â§ 73 Abs 2 Satz 2 SGG die BevollmÃ¤chtigung ohne diese Voraussetzungen unterstellt werden. Mit RÃ¼cksicht auf den Inhalt der gesetzlichen Regelung des Â§ 73 Abs 2 Satz 1 SGG bestehen keine rechtlichen Bedenken dagegen, daÃ ein Richter nach Klageeingang oder spÃ¤ter auf einer zu den Gerichtsakten bis zur VerkÃ¼ndung der instanzabschlieÃenden Entscheidung einzureichenden schriftlichen ProzeÃvollmacht fÃ¼r das sozialgerichtliche Verfahren besteht und diese vom BevollmÃ¤chtigten anfordert. Das gilt selbst fÃ¼r den Fall, daÃ dies routinemÃ¤Ãig geschieht oder daÃ sich in den Akten des vorangegangenen Verwaltungsverfahrens oder in einem anderen zugehÃ¶rigen

Vorgang (so die Gestaltung bei BSG (7. Senat) SozR 3-1500 Â§ 158 Nr 2 S 9) bereits eine auf denselben BevollmÃ¤chtigten lautende, wie auch immer formulierte Vollmacht des KlÃ¤gers befinden sollte.

Entspricht das Vorgehen eines BevollmÃ¤chtigten im Rechtsstreit nicht den vorgenannten gesetzlichen Anforderungen und reicht dieser eine Klageschrift ohne schriftliche ProzeÃvollmacht ein, ist die Klage unzulÃ¤ssig. Das Vorhandensein der Vollmacht und die daran geknÃ¼pfte ZulÃ¤ssigkeit der Klage sind im sozialgerichtlichen Verfahren grundsÃ¤tzlich von Amts wegen zu prÃ¼fen (so Gemeinsamer Senat der Obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes (GmSOGB), Beschluss vom 17. April 1984 â 2/83 = GmSOGB SozR 1500 Â§ 73 Nr 4 S 8 = NJW 1984, 2149; BSG SozR 1500 Â§ 73 Nr 5 S 12; BSG SozR 3-1500 Â§ 73 Nr 2 S 3). Ist keine ProzeÃvollmacht zu den Gerichtsakten gelangt, bedarf es allerdings, damit das Gericht die Klage ohne PrÃ¼fung in der Sache als unzulÃ¤ssig abweisen kann, regelmÃ¤Ãig einer vorherigen schriftlichen richterlichen Aufforderung an den BevollmÃ¤chtigten, binnen einer bestimmten Frist die fehlende Vollmachtsurkunde nachzureichen, verbunden mit dem Hinweis, daÃ die Klage anderenfalls als unzulÃ¤ssig abgewiesen werden kann (so GmSOGB SozR 1500 Â§ 73 Nr 4 S 10 f; BSG SozR 1500 Â§ 73 Nr 5 S 12; BSG SozR 3-1500 Â§ 73 Nr 2 S 6). Ein solches prozessuales Vorgehen hat im VerhÃ¤ltnis zu dem vollmachtlos auftretenden ProzeÃvertreter AnhÃ¶rungs- und Warnfunktion. SpÃ¤testens nach Erhalt dieses richterlichen Schreibens muÃ sich diesem aufdrÃ¤ngen, daÃ das Fehlen der ProzeÃvollmacht, zu dessen Behebung er im Einzelfall aufgefordert worden ist, auch in einem mÃ¶glicherweise nachfolgenden Rechtsmittelverfahren grundsÃ¤tzlich nicht mehr geheilt werden kann. Dies gilt schon mit Blick auf die gebotene Straffung und Beschleunigung des gerichtlichen Verfahrens, die nicht durch gewillkÃ¼rtes Verhalten eines Beteiligten unterlaufen werden kÃ¶nnen; nur ausnahmsweise, bei Vorhandensein von GrÃ¼nden fÃ¼r eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (vgl Â§ 67 SGG), kann davon abgewichen werden. Die zugunsten des Gegners des vollmachtlos Vertretenen bzw zugunsten von zum Rechtsstreit Beigeladenen wirkende Rechtsklarheit und Rechtssicherheit erfordern gleichermaÃen, daÃ nicht durch einfache nachtrÃ¤gliche Genehmigung einer vollmachtlos erhobenen Klage im nachfolgenden Rechtsmittelverfahren einem ansonsten prozessual ordnungsgemÃ¤Ã ergangenen Urteil wieder die Grundlage entzogen werden kÃ¶nnte (vgl GmSOBG ebenda S 11 (fÃ¼r das VerhÃ¤ltnis Berufungs- und Revisionsverfahren); BSG SozR 1500 Â§ 73 Nr 5 S 12 f (fÃ¼r das VerhÃ¤ltnis Klage- und Berufungsverfahren); vgl BSG SozR 3-1500 Â§ 72 Nr 2 S 5 f; noch anders und daher â wie bereits in der Entscheidung SozR 1500 Â§ 73 Nr 5 S 12 hervorgehoben â durch die Rechtsentwicklung Ã¼berholt BSG (6. Senat) E 32, 253, 254 = SozR Nr 17 zu Â§ 73 SGG).

In Anwendung dieser GrundsÃ¤tze kann die Revision keinen Erfolg haben. Der fÃ¼r den KlÃ¤ger auftretende BevollmÃ¤chtigte hat weder mit Klageerhebung beim SG eine ProzeÃvollmacht zu den Akten Ã¼bersandt noch auf die richterliche Aufforderung, eine solche vorzulegen, reagiert und ist selbst nach dem ausfÃ¼hrlich Ã¼ber die Rechtslage informierenden Richterbrief vom 5. MÃ¤rz 1999 im Klageverfahren passiv geblieben. Im Berufungsverfahren hat der BevollmÃ¤chtigte â inzwischen durch den Gerichtsbescheid des SG erneut auf die

Rechtslage hingewiesen und wiederum nach richterlichen Hinweisen und Fristsetzungen â□□ erstmals Ã¼berhaupt in der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 3. November 1999 eine (irrige) Rechtsauffassung zur Vollmachtsfrage geÃ¤uÃ□ert, dies allerdings weiterhin, ohne in tatsÃ¤chlicher Hinsicht plausible GrÃ¼nde fÃ¼r das Unterbleiben der Vollmachtseinreichung in erster und zweiter Instanz zu nennen (kritisch zu derartigem ProzeÃ□verhalten eines BevollmÃ¤chtigten: Der Kassenarzt 43/2000 S 54).

Die am 7./8. Dezember 2000 nach Vorliegen zweier instanzabschlieÃ□ender Entscheidungen erfolgte Nachreichung der â□□ zudem erst im November 2000 ausgestellten â□□ ProzeÃ□vollmacht im Revisionsverfahren konnte nach der oben allgemein dargestellten Rechtslage keine Heilung des Mangels der bis zu diesem Zeitpunkt der in den Gerichtsakten fehlenden schriftlichen ProzeÃ□vollmacht bewirken. Dieser Mangel des bereits im April 1997 anhÃ¤ngig gemachten erstinstanzlichen Verfahrens hatte sich schon mit ErlaÃ□ des Gerichtsbescheides des SG vom 11. Mai 1999 endgÃ¼ltig und irreparabel realisiert. Das SG war gemÃ¤Ã□ Â§ 105 Abs 1 SGG berechtigt, ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid zu entscheiden, weil die Sache nach seiner revisionsrechtlich nicht zu beanstandenden EinschÃ¤tzung keine besonderen Schwierigkeiten tatsÃ¤chlicher oder rechtlicher Art aufwies, der entscheidungserhebliche Sachverhalt geklÃ¤rt war und die Beteiligten zu dieser Verfahrensweise angehÃ¶rt worden waren. Soweit Â§ 73 Abs 2 Satz 1 SGG von der Einreichung der ProzeÃ□vollmacht "zu den Akten bis zur VerkÃ¼ndung der Entscheidung" spricht, folgt daraus nicht etwa, daÃ□ in derartigen ZweifelsfÃ¤llen zwingend eine mÃ¼ndliche Verhandlung stattzufinden hÃ¤tte. Vielmehr wird bei einem Gerichtsbescheid nach Â§Â§ 105 Abs 3 Halbsatz 1, 133 Satz 1 SGG die VerkÃ¼ndung â□□ wie bei Entscheidungen ohne mÃ¼ndliche Verhandlung allgemein â□□ durch die Zustellung ersetzt. Da den BevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers darÃ¼ber hinaus entsprechend den oben dargestellten GrundsÃ¤tzen mit VerfÃ¼gung vom 5. MÃ¤rz 1999 unter Hinweis auf die Folgen der Nichtvorlage einer ProzeÃ□vollmacht (ausdrÃ¼cklich unter Bezugnahme auf das Urteil des BSG vom 15. August 1991 â□□ SozR 3-1500 Â§ 73 Nr 2) eine Frist fÃ¼r deren Nachreichung bis zum 30. April 1999 gesetzt worden war und er sowohl diese Frist als auch die Zeit bis zur Zustellung des Gerichtsbescheides ohne erkennbare AktivitÃ¤t verstreichen lieÃ□, ist die Klageabweisung durch das SG als unzulÃ¤ssig zu Recht erfolgt und vom LSG im Ergebnis zu Recht bestÃ¤tigt worden.

Eine Fallkonstellation, bei der ausnahmsweise noch eine HeilungsmÃ¶glichkeit im nachfolgenden Rechtsmittelverfahren bestand, lag bei alledem nicht vor. Die Rechtsprechung des BSG hat eine solche angenommen, wenn sich die Vorinstanz in ihrer Entscheidung nicht auf den Umstand der fehlenden ProzeÃ□vollmacht gestÃ¼tzt, sondern unbeschadet dessen in der Sache entschieden hat (BSG SozR 1500 Â§ 73 Nr 5 S 12 unter Hinweis auf das Urteil des 11b-Senats vom 28. November 1985 â□□ 11b/7 RAr 103/84 -). Es verhÃ¤lt sich im vorliegenden Fall auch nicht so, daÃ□ dem BevollmÃ¤chtigten etwa eine zu kurze, unangemessene Frist zur Einreichung der Vollmacht gesetzt worden wÃ¤re. SchlieÃ□lich fehlte es mangels jeglicher Ã□uÃ□erung der KlÃ¤gerseite auch an einem an das Gericht herangetragenen oder sonst erkennbar gewordenen Begehren nach VerlÃ¤ngerung

der gesetzten Frist, auf welches das Gericht aus GrÃ¼nden der GewÃ¤hrleistung eines fairen Verfahrens hÃ¤tte RÃ¼cksicht nehmen oder welches es zumindest vorab hÃ¤tte bescheiden mÃ¼ssen (dazu BSG SozR 3-1500 Â§ 158 Nr 2 S 10 f).

SchlieÃlich ist es nicht zu beanstanden, wenn das SG und das LSG die vom KlÃ¤ger seinem ProzeÃbevollmÃ¤chtigten fÃ¼r das Verwaltungsverfahren beim PrÃ¼fungsausschuÃ erteilten und in den Verwaltungsakten befindlichen Vollmachten als nicht den Anforderungen des Â§ 73 Abs 2 Satz 1 SGG entsprechend angesehen haben. Es kann dahinstehen, ob angesichts des klaren Wortlauts der allein das sozialgerichtliche Verfahren betreffenden Norm und der grundsÃ¤tzlichen Unterschiede zwischen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren eine im Verwaltungsverfahren erteilte Vollmacht Ã¼berhaupt jemals den gesetzlichen Anforderungen genÃ¼gen kann (dagegen: Bayerisches LSG NZS 1998, 352; Rohwer-Kahlmann, Aufbau und Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit, Â§ 73 SGG RdNr 61; Terdenge in Wenner/Terdenge/Martin, GrundzÃ¼ge der Sozialgerichtsbarkeit, 2. Aufl 1999, RdNr 240; Zeihe, SGG Â§ 73 RdNr 12b und 14a aa; von Mutius, Verwaltungsarchiv 64 (1973), 445, 446; einschrÃ¤nkend fÃ¼r das verwaltungsgerichtliche Verfahren Redeker/von Oertzen, VwGO, 12. Aufl 1997, Â§ 67 RdNrn 6, 16; Meissner in Schoch/Schmidt-AÃmann/Pietzner, VwGO, 1999, Â§ 67 RdNr 71). Die Rechtsprechung des BSG ist bislang davon ausgegangen, daÃ eine im Verwaltungsverfahren eingereichte Vollmacht grundsÃ¤tzlich nicht fÃ¼r das nachfolgende Klageverfahren ausreicht, "es sei denn, aus dem Wortlaut der schriftlichen Vollmacht oder aus sonstigen UmstÃ¤nden ergibt sich etwas anderes" (BSG (12. Senat) SozR 3-1500 Â§ 73 Nr 2 S 4; ebenso: Meyer-Ladewig, SGG, 6. Aufl 1998, Â§ 73 RdNr 13; Niesel, Der SozialgerichtsprozeÃ, 3. Aufl 1996, RdNr 141; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 2. Aufl 1998, Kap V RdNr 44; offen lassend BSG (7. Senat) SozR 3-1500 Â§ 158 Nr 2 S 9 fÃ¼r den Fall der Berufung auf die in den Akten eines mit dem aktuellen Verfahren zusammenhÃ¤ngenden vorangegangenen Rechtsstreits befindliche ProzeÃvollmacht).

Der Senat hÃ¤lt es aus AnlaÃ des vorliegenden Falles fÃ¼r geboten, insoweit unter Fortentwicklung dieser Rechtsprechung und unter BerÃ¼cksichtigung der ErwÃ¤gungen des Urteils des 7. Senats vom 28. November 1996 (SozR 3-1500 Â§ 158 Nr 2) weiter zu differenzieren: Nach dem auf das Erfordernis der Einreichung zu den Gerichtsakten abstellenden Wortlaut des Â§ 73 Abs 2 Satz 1 SGG kann nur derjenige fÃ¼r das Verwaltungsverfahren BevollmÃ¤chtigte als zugleich fÃ¼r das Klageverfahren bevollmÃ¤chtigt angesehen werden, der im Sozialgerichtsverfahren selbst eine Verklammerung zwischen Verwaltungs- und Gerichtsakten herstellt, indem er sich â zur Einreichung einer ProzeÃvollmacht richterlich aufgefordert â gegenÃ¼ber dem Gericht auch ausdrÃ¼cklich darauf beruft und aufzeigt, daÃ die in den Verwaltungsakten befindliche Vollmacht die Vertretung im Gerichtsverfahren mit abdeckt. Nur wenn diese Vollmacht ihrem Inhalt nach zweifelsfrei das nachfolgende gerichtliche Verfahren mitumfaÃt, ist den Anforderungen des Â§ 73 Abs 2 SGG GenÃ¼ge getan. VerhÃ¤lt sich der fÃ¼r den KlÃ¤ger auftretende BevollmÃ¤chtigte demgegenÃ¼ber auch auf eine richterliche Aufforderung zur Nachreichung der ProzeÃvollmacht hin fortlaufend passiv und Ã¤uÃert sich (weiterhin) nicht, ist es aus prozeÃrechtlichen GrÃ¼nden nicht

geboten in eine genauere PrÃ¼fung der Vertretungsbefugnis des BevollmÃ¤chtigten im Sozialgerichtsverfahren einzutreten. Ein BevollmÃ¤chtigter kann nur dann eine Auseinandersetzung des Gerichts mit seinem Anliegen beanspruchen und mit einer RÃ¼cksichtnahme auf die Interessen des Vertretenen rechnen, wenn dem Gericht zumindest die individuellen BevollmÃ¤chtigungsverhÃ¤ltnisse und die dabei ggf in bezug auf den Streitgegenstand bestehenden Besonderheiten deutlich gemacht werden (vgl BSG SozR 3-1500 Â§ 158 Nr 2 S 9 f).

Eine andere Beurteilung ist auch nicht aus verfassungsrechtlichen GrÃ¼nden geboten. Weder die Rechtsschutzgarantie (Art 19 Abs 4 Grundgesetz (GG)) noch das vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) aus Art 2 Abs 1 GG iVm dem Rechtsstaatsprinzip (Art 20 Abs 3 GG) abgeleitete Recht eines Verfahrensbeteiligten auf ein faires Verfahren (zuletzt BVerfG, Beschluss vom 18. Januar 2000 â□□ 1 BvR 321/96 = BVerfGE 101, 397, 404 f) schÃ¼tzen einen BevollmÃ¤chtigten vor der Verwerfung einer Klage als unzulÃ¤ssig, wenn er sich gegenÃ¼ber der gerichtlichen Aufforderung zur Vorlage einer Vollmacht vÃ¶llig passiv verhÃ¤lt. So hat es das BVerfG nicht beanstandet, daÃ□ der Bundesfinanzhof (BFH) einen ProzeÃ□bevollmÃ¤chtigten, der trotz zweimaliger Aufforderung durch das Gericht keine ProzeÃ□vollmacht vorgelegt hat, als vollmachtslosen Vertreter behandelt und ihm die Kosten des Verfahrens auferlegt hat (Beschluss (Kammer) vom 16. Dezember 1997 â□□ 1 BvR 2369/97 â□□ zu BFH vom 11. Juni 1997 â□□ VII R 73/96 -; ebenso bereits BVerfG (Dreier-AusschuÃ□), Beschluss vom 23. Februar 1971 â□□ 2 BvR 84/71 â□□ mit der Auferlegung einer GebÃ¼hr wegen miÃ□brÃ¤uchlicher Erhebung der Verfassungsbeschwerde durch den Rechtsanwalt auf der Grundlage des Â§ 34 Abs 2 BVerfGG). Des weiteren hat das BVerfG eine Entscheidung des BFH Ã¼ber die Verwerfung einer Revision wegen Unwirksamkeit der Vollmacht gebilligt und in diesem Zusammenhang entscheidend darauf abgestellt, daÃ□ der BevollmÃ¤chtigte vom Gericht schriftlich auf die MÃ¤ngel der Vollmacht hingewiesen worden war. Wenn er auf diesen Hinweis nicht reagiert und die Auffassung des Gerichts fÃ¼r unbeachtlich gehalten habe, sei er bewuÃ□t das Risiko der Verwerfung seiner Revision als unzulÃ¤ssig eingegangen; deshalb sei sein Anspruch auf faire Gestaltung des gerichtlichen Verfahrens nicht verletzt (BVerfG (Kammer), Beschluss vom 15. Juli 1988 â□□ 1 BvR 599/88 â□□ zu BFH vom 9. Februar 1988 â□□ III R 180/82 -, ebenfalls mit Auferlegung einer MiÃ□brauchsgebÃ¼hr).

Bei dieser Rechtslage bestand angesichts der im vorliegenden Fall aufgezeigten fortdauernden PassivitÃ¤t der KlÃ¤gerseite kein AnlaÃ□, von dem Erfordernis der Einreichung einer schriftlichen ProzeÃ□vollmacht zu den Gerichtsakten nach Â§ 73 Abs 2 Satz 1 SGG abzugehen. Unbeschadet der Entbehrlichkeit einer solchen PrÃ¼fung war es indessen nicht zu beanstanden, wenn SG und LSG gleichwohl in eine PrÃ¼fung der Vollmachtsurkunden eingetreten und aufgrund zahlreicher UmstÃ¤nde zu dem Ergebnis gelangt sind, daÃ□ mit den gegenÃ¼ber dem PrÃ¼fungsausschuÃ□ eingereichten Vollmachten keine ordnungsgemÃ¤Ã□e, zweifelsfrei das Klageverfahren gegen den Beklagten mit umfassende BevollmÃ¤chtigung verbunden war ("ProzeÃ□vollmacht"-Formularvordruck bereits zu Beginn des im Ergebnis offenen Verwaltungsverfahrens (vgl Â§ 13 Abs 1 S 3

Zehntes Buch Sozialgesetzbuch) erteilt; thematisch nicht einschlÃ¤giges Formular mit Unklarheiten; fehlerhafte Bezeichnung des Verfahrensgegners; ungenaue Kennzeichnung des Streitgegenstandes; Besonderheit des Verfahrens der WirtschaftlichkeitsprÃ¼fung, bei dem der spÃ¤tere Beklagte mit der Angelegenheit im Verwaltungsverfahren vor dem PrÃ¼fungsausschuÃ noch nicht befaÃt war; Wechsel der beteiligten RechtsanwÃ¤lte; Verwendung des Begriffs "Rechtsmittel" im Textvordruck; keine erkennbaren Schwierigkeiten zur Beschaffung einer neuen Vollmachtsurkunde fÃ¼r das sozialgerichtliche Verfahren).

Bei alledem sind weder SG noch LSG verpflichtet gewesen â etwa durch schriftliche Nachfrage bei dem KlÃ¤ger selbst oder durch Anordnung seines persÃ¶nlichen Erscheinens im Termin (Â§ 111 Abs 1 Satz 1 SGG) â zu ermitteln, ob eine wirksame BevollmÃ¤chtigung vorlag. Zwar sind das Vorliegen der Vollmacht und die daran geknÃ¼pfte ZulÃ¤ssigkeit der Klage von Amts wegen zu prÃ¼fen (BSG SozR 3-1500 Â§ 73 Nr 2 S 3 mwN, dazu bereits oben). Mit seiner Formulierung "Die Vollmacht i s t â¦ zu erteilen und â¦ einzureichen" bringt Â§ 73 Abs 2 Satz 1 SGG hinreichend deutlich zum Ausdruck, daÃ insoweit vorrangig eine prozessuale Mitwirkungspflicht der ProzeÃbeteiligten besteht (vgl auch Â§ 103 Satz 1 Halbsatz 2 SGG; zu der einen KlÃ¤ger treffenden Pflicht zum Nachweis des Vorhandenseins der Vollmacht vgl bereits BSG SozR 1500 Â§ 166 Nr 12 S 17 f). Dabei folgt aus der aufgezeigten Rechtslage entgegen der Auffassung der KlÃ¤gerseite nicht schon, daÃ ein Gericht vor Vorliegen einer schriftlichen ProzeÃvollmacht stets verpflichtet oder gehalten wÃ¤re, mit dem Vertretenen und nicht mit dem vollmachtlosen Vertreter zu korrespondieren. Vielmehr kann ein solcher BevollmÃ¤chtigter vor Beibringung der Vollmacht zur ProzeÃfÃ¼hrung einstweilen zugelassen werden, auch ohne daÃ dies explizit geschehen mÃ¼Ãte. Es kann dahinstehen, ob dieses Ergebnis aus Â§ 89 Abs 1 Satz 1 ZPO iVm Â§ 202 SGG folgt (so noch BSG SozR 1500 Â§ 73 Nr 5 S 12 unter Hinweis auf BSG SozR Nr 1 zu Â§ 14 OVAO; Meyer-Ladewig, aaO, Â§ 73 SGG RdNr 18 mwN), oder eher daraus, daÃ Â§ 73 Abs 2 Satz 1 SGG eine formgerechte ProzeÃvollmacht erst bei VerkÃ¼ndung der Entscheidung voraussetzt (so Krasney/Udsching, aaO, Kap V RdNr 45; Bley in SGB-SozVers-GesKomm, Bd 8, Â§ 73 SGG Anm 5c).

Das Erfordernis der Einreichung einer schriftlichen Vollmacht zu den Gerichtsakten entfÃ¤llt â anders als die KlÃ¤gerseite meint â auch nicht deshalb, weil es sich bei dem hier betroffenen BevollmÃ¤chtigten um einen Rechtsanwalt handelt. Denn die insoweit in bezug genommene Vorschrift des Â§ 88 Abs 2 ZPO, wonach der Mangel der Vollmacht nicht von Amts wegen zu prÃ¼fen ist, wenn als BevollmÃ¤chtigter ein Rechtsanwalt auftritt, findet mangels Bezugnahme in Â§ 73 Abs 4 Satz 1 SGG im sozialgerichtlichen Verfahren keine Anwendung, auch nicht Ã¼ber die allgemeine Verweisung in Â§ 202 SGG (ebenso: Meyer-Ladewig, aaO, Â§ 73 RdNr 14 mit umfangreichen Rspr- und Literaturnachweisen; Bley, aaO, Â§ 73 SGG Anm 5c mwN; Hennig/Danckwerts/KÃ¶nig, SGG, Â§ 73 Anm 7.1; Krasney/Udsching, aaO, Kap V RdNr 44; Kummer, Das sozialgerichtliche Verfahren, 1996, RdNr 90; ders in von Maydell/Ruland (Hrsg), Sozialrechtshandbuch, 2. Aufl 1996, Kap B 13 RdNr 90; Niesel, aaO, RdNr 144; Peters/Sautter/Wolff, SGG, Â§ 73 RdNr 39; Terdenge, aaO, RdNr 240; Zeihe, SGG, Â§ 73 Anm 14b; aA LSG Berlin NJW 1989, 91).

DaÃ auch ein Rechtsanwalt im sozialgerichtlichen Verfahren eine schriftliche Vollmacht zu den Gerichtsakten einreichen muÃ, lÃ¤Ãt sich insbesondere nicht unter Hinweis auf die fÃ¼r die anderen Zweige der Ã¶ffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten geltenden Verfahrensordnungen in Zweifel ziehen, da die dafÃ¼r jeweils einschlÃ¤gigen Rechtsgrundlagen unterschiedlich ausgestaltet sind und keinen Ã¼bereinstimmenden einheitlichen Rechtsprinzipien folgen (so bereits BFHE 149, 19, 21 = NJW 1987, 2704 fÃ¼r das VerhÃ¤ltnis der Finanzgerichtsordnung (FGO) zur Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)). So wird zwar nach Auffassung des BVerwG die â Â§ 73 SGG thematisch entsprechende â Vorschrift Ã¼ber ProzeÃbevollmÃ¤chtigte und BeistÃ¤nde des Â§ 67 Abs 3 VwGO durch Â§ 88 Abs 2 ZPO in der Weise ergÃ¤nzt, daÃ bei Auftreten eines Rechtsanwaltes eine VollmachtsprÃ¼fung von Amts wegen nur erfolgt, wenn besondere UmstÃ¤nde dazu AnlaÃ geben, seine BevollmÃ¤chtigung in Zweifel zu ziehen (vgl BVerwG Buchholz 310 Â§ 67 VwGO Nr 59 S 3; BVerwGE 71, 20, 23 f = Buchholz 310 Â§ 67 VwGO Nr 66 S 16; BVerwG Buchholz aaO Nr 85 S 5). Diese rechtliche Sichtweise ist aber auf das Sozialgerichtsverfahren nicht Ã¼bertragbar, weil die einzelnen AbsÃ¤tze des Â§ 67 VwGO keine spezielle Verweisung auf Einzelvorschriften des ZivilprozeÃrechts enthalten, sondern Â§ 173 Satz 1 VwGO die ZPO allgemein fÃ¼r entsprechend anwendbar erklÃ¤rt, sofern die grundsÃ¤tzlichen Unterschiede der beiden Verfahrensarten dies nicht ausschlieÃen. DemgegenÃ¼ber stellt Â§ 73 Abs 4 Satz 1 SGG mit seiner Verweisung allein auf Â§Â§ 81, 84 bis 86 ZPO fÃ¼r Umfang und Wirkung der Vollmacht eine Sonderregelung gegenÃ¼ber Â§ 202 SGG dar, die abschlieÃend ist (so bereits Urteil des erkennenden Senats vom 28. April 1999 â B 6 KA 41/98 R (unverÃ¶ffentlicht) S 5 f des Umdrucks).

Die entsprechende gesetzliche Regelung fÃ¼r das finanzgerichtliche Verfahren weicht im Ã¼brigen von der Rechtslage nach der VwGO ab und Ã¤hnelt im Ergebnis derjenigen nach dem SGG. So bestimmt Â§ 62 Abs 3 Satz 1 bis 4 FGO (idF des FGO-ÃnderungsgesetzesÃ vom 21. Dezember 1992 (BGBl I 2109)) selbst, daÃ die BevollmÃ¤chtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen ist, das Gericht den Mangel der Vollmacht von Amts wegen zu berÃ¼cksichtigen hat und daÃ der Vorsitzende oder der Berichterstatter eine Frist mit ausschlieÃender Wirkung fÃ¼r die Nachreichung der Vollmacht setzen kann, wobei die GrundsÃ¤tze der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Anwendung finden. Diese normative Ausgestaltung belegt, daÃ der Gesetzgeber bei der Regelung der Art und Weise, nach der sich Beteiligte im Rechtsstreit durch einen BevollmÃ¤chtigten vertreten lassen kÃ¶nnen, unterschiedliche Wege gegangen ist, die nicht zuletzt durch die unterschiedlichen Regelungen Ã¼ber die PostulationsfÃ¤higkeit in den einzelnen Gerichtszweigen (Â§Â§ 73 Abs 1 und Abs 6, 166 Abs 2 Satz 1 SGG; Â§ 67 Abs 1 VwGO; Â§ 62 Abs 1 und 2 FGO; Â§ 78 ZPO) wesentlich mitbestimmt sind. Die mit dem Entwurf fÃ¼r eine VerwaltungsprozeÃordnung durch einen KoordinierungsausschuÃ 1978 ins Werk gesetzten, durch einen Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drucks 10/3437 S 104 zu Â§ 65 des Entwurfs) fortgefÃ¼hrten BemÃ¼hungen um eine Vereinheitlichung auch der ProzeÃvertretungsvorschriften von VwGO, FGO und SGG haben in den nachfolgenden Jahren zu keiner tatsÃ¤chlichen Harmonisierung der einschlÃ¤gigen Vorschriften gefÃ¼hrt. Daher kÃ¶nnen auftretende prozessuale Fragen in erster Linie jeweils nur bereichsspezifisch beantwortet werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs 1 und 4 SGG.

Erstellt am: 28.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024